

Zweitschrift

STADTMANNHEIM<sup>2</sup>

Sicherheit und Ordnung

Fachbereich Sicherheit und Ordnung | Karl-Ludwig-Str. 28-30 | 68165 Mannheim



Karl-Ludwig-Str. 28-30  
68165 Mannheim  
Fax 0621 293 2527  
Verbraucherschutz@mannheim.de



Antrag auf Informationszugang nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG).

Hier: Döner Point, Rheingoldstraße 17, 68199 Mannheim

Aufgrund des Antrags vom 18.08.2020 ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Nach § 1, 2 und 5 in Verbindung mit § 6 des VIG wird dem Antrag auf Informationszugang stattgegeben.
2. Die Information wird frühestens 14 Tage nach Zustellung dieser Verfügung in Form eines einfachen Briefes postalisch zugestellt.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Seite 1/4



Karl-Ludwig-Str. 28-30  
68165 Mannheim  
Tel.: 0621 293-0 (Zentrale)  
www.mannheim.de

Gläubiger-ID  
DE17ZZZ00000131389

Sparkasse Rhein Neckar Nord  
BLZ 670 505 05  
Kto.-Nr. 302 013 70  
SWIFT-CODE: MANSDE66  
IBAN: DE63 6705 0505 0030 2013 70  
Postbank Karlsruhe  
BLZ 660 100 75  
Kto.-Nr. 166 00 756  
SWIFT-CODE: PBNKDEFF660  
IBAN: DE66 6601 0075 0016 6007 56

## BEGRÜNDUNG

Mit Email vom 18.08.2020 wurde der Antrag auf Auskunft folgender Informationen zu dem oben genannten Betrieb gestellt:

- Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen stattgefunden?
- Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, wird die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts beantragt.

Der Antrag entspricht den Anforderungen des § 4 VIG.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 4 des Verbraucherinformationsgesetzes in Verbindung mit § 38 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 LFGB i.V.m. § 18 Abs. 4 und § 19 Abs.1 des AGLMBG ist Mannheim die hier zuständige Behörde.

Nach § 2 Abs.1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über:

1. von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen
  - a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
  - b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
  - c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind,
2. von einem Erzeugnis oder einem Verbraucherprodukt ausgehende Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern,
3. die Zusammensetzung von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten, ihre Beschaffenheit, die physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften einschließlich ihres Zusammenwirkens und ihrer Einwirkung auf den Körper, auch unter Berücksichtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung oder vorhersehbaren Fehlanwendung,
4. die Kennzeichnung, die Herkunft, die Verwendung, das Herstellen und das Behandeln von Erzeugnissen und Verbraucherprodukten,

5. zugelassene Abweichungen von den in Nummer 1 genannten Rechtsvorschriften über die in den Nummern 3 und 4 genannten Merkmale oder Tätigkeiten,
6. die Ausgangsstoffe und die bei der Gewinnung der Ausgangsstoffe angewendeten Verfahren,
7. Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen, sowie Statistiken über Verstöße gegen in § 39 Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und § 26 Absatz 1 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannte Rechtsvorschriften, soweit sich die Verstöße auf Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte beziehen, (Informationen), die bei einer Stelle im Sinne des Absatzes 2 unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhanden sind. Der Anspruch nach Satz 1 besteht insoweit, als kein Ausschluss-, oder Beschränkungsgrund nach § 3 vorliegt.

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Wir legen daher den Antrag dahingehend aus, dass Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte, nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen gewünscht werden.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG sind nicht bekannt.

Es sind daher keine Hinderungsgründe erkennbar dem Antrag stattzugeben, weshalb der Informationszugang gem. § 5 Abs. 3 VIG erfolgt. Der Informationszugang erfolgt frühestens 14 Tage nach Zustellung dieser Verfügung in Form eines einfachen Briefes.

Nach § 6 Abs. 3 VIG ist die Informationspflichtige Stelle nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu überprüfen, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt.

Eine rechtliche Anhörung des Verantwortlichen des oben genannten Gewerbebetriebs ist ergangen.

Der Informationszugang nach dem Verbraucherinformationsgesetz wird gem. § 7 VIG kostenfrei erteilt.

Im Rahmen des § 5 Abs. 2 VIG erhalten diesen Bescheid neben dem Antragsteller auch der Verantwortliche des oben genannten Gewerbebetriebs.

Als Bestandteil der Verfügung an den Verantwortlichen des oben genannten Betriebs ist die beabsichtigte Auskunftserteilung beigefügt. Die Rechtsbehelfsbelehrung/der Rechtsweg gilt für beide Verfahrensbeteiligten.

Gemäß § 5 Abs. 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die Möglichkeit des gerichtlichen Eilrechtsschutzes (Antrag auf einstweilige Anordnung bei Gericht).

**Hinweis:**

Die VIG-Auskunft dient zu Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben.

Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf-Secret“ verbundene kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

